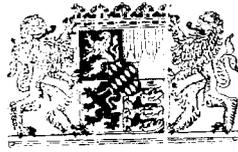


Ausfertigung

**Landgericht Nürnberg-Fürth**

Az.: 13 T 7478/12

1 XVII 241/11 AG Schwabach



In Sachen

---

wegen Betreuungsbeschwerde

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 13. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Holthaus, die Richterin am Landgericht Dr. Grunewald und den Richter Bauer am 19.11.2012 folgenden

## Beschluss

- I. Auf die Beschwerde des vormaligen Betreuers wird der Beschluss des Amtsgerichts Schwabach vom 10.09.2012 aufgehoben.
- II. Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wird angeordnet.
- III. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000 € festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Die Betroffene steht seit dem 11.10.2010 unter Betreuung. Mit Beschluss vom 18.10.2010 wurde Herr [REDACTED] zum vorläufigen berufsmäßigen Betreuer bestellt. Ihm waren zunächst die Aufgabenkreise der "Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung sowie Entscheidung über die Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen" zugewiesen. Mit einstweiliger Anordnung vom 12.11.2010 beschloss das Amtsgericht Nürnberg, die Betreuung um die Aufgabenkreise der "Vermögenssorge sowie Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern" zu erweitern. Mit Beschluss vom 25.12.2010 wurde die endgültige Betreuung angeordnet und zum Berufsbetreuer Herr [REDACTED] bestellt. Ihm obliegen seitdem die Aufgabenkreise „Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern, Wohnungsangelegenheiten, Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge, Abschluss, Änderung und Kontrolle der Einhaltung eines Heim-Pflegevertrages sowie die Aufenthaltsbestimmung einschließlich der Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung“. Als Überprüfungsstermin ist der 25.12.2017 festgesetzt.

Durch ihre Verfahrensbevollmächtigten beantragte die Betroffene mit Schreiben vom 17.04.2012 einen Betreuerwechsel. Gerügt wurden die geringe Besuchsfrequenz des Berufsbetreuers sowie eine mangelnde Verwaltung des in ihrem Eigentum stehenden Hausgrundstückes. Bei letzterem kam es in der Zeit vor und kurz nach der Betreuungsanordnung im Jahre 2010 zu mehreren Einbrüchen, bei welchen Unbekannte durch die Terrassentür in das Anwesen in Nürnberg-Kornburg einstiegen und dieses verwüsteten. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz verwiesen (Bl. 117ff. d.A.).

Die Betroffene wurde nach Verfahrensabgabe zum beantragten Betreuerwechsel am 13.06.2012 durch das Amtsgericht Schwabach persönlich angehört. Auf den Anhörungsvermerk wird Bezug genommen (Bl. 137 d.A.).

Mit Schriftsätzen u.a. vom 30.04.2012 (Bl. 124ff. d.A.) sowie 26.06.2012 (Bl. 139ff. d.A.) und 3.07.2012 (Bl. 146ff. d.A.) nahm der Berufsbetreuer zu den Vorwürfen der Betroffenen Stellung. Der Berufsbetreuer habe die Betroffene am 19.09.2011, 2.12.2011 sowie 6.03.2012 besucht. Die Betroffene habe ihn an keinem dieser Termine erkannt. Zudem habe er einen Besuchsdienst organisiert, der die Betroffene wöchentlich aufsuche. Die Diakonie bemühe sich derzeit um eine neue Besuchsdame, da die bisherige eine anderweitige Tätigkeit aufgenommen habe. Das Anwesen besichtige der Berufsbetreuer alle vier bis sechs Wochen. Er habe die Terrassentür im August 2011 mit Couches und einem Schrank „verbarrikadiert“. Seither seien keine neuen Einbrüche festzustellen gewesen. Hinsichtlich der weiteren Verwaltung des Hausgrundstückes sei er für Hinweise und ggf. Weisungen des Betreuungsgerichts offen. Auf die weiteren Stellungnahmen des Betreuers wird verwiesen.

Am 10.09.2012 beschloss das Amtsgericht Schwabach, den Beschwerdeführer als Betreuer zu entlassen und statt seiner Herrn [REDACTED] zum Berufsbetreuer zu bestellen. Auf die Beschlussgründe wird verwiesen.

Mit Schreiben vom 13.09.2012 legte der entlassene Betreuer Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Schwabach vom 10.09.2012 ein und begründete diese u.a. damit, dass es keine vorgeschriebene Besuchsfrequenz gebe. Die Verwaltung der Immobilie der Betroffenen sei nicht zu beanstanden und es liege auch keine verzögerte Vorlage der Jahresrechnungen vor. Auf die weitere Beschwerdebegründung wird Bezug genommen.

Am 17.09.2012 beschloss das Amtsgericht Schwabach, der Beschwerde des vormaligen Betreuers nicht abzuhelpen und die Akten der Kammer zur Entscheidung vorzulegen.

Mit Beschluss vom 24.09.2012 setzte die Kammer die Vollziehung des Beschlusses des Amtsgerichts Schwabach vom 10.09.2012 einstweilen aus und gewährte den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme im laufenden Beschwerdeverfahren. Auf die eingegangenen Stellungnahmen wird inhaltlich verwiesen.

Zur Vervollständigung des Sachverhaltes wird auf den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

## II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet, da keine Gründe für die Entlassung des Beschwerdeführers als Betreuer vorliegen, § 1908b BGB.

1.

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt worden, §§ 58, 63 I, 64, 65 FamFG.

2.

Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg, da der bisherige Betreuer weiterhin zur Führung der Betreuung für die Betroffene geeignet ist, §§ 1908b I, 1897 I BGB.

Entlassen werden kann der Betreuer dann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, § 1908b I 1 Var. 2 BGB. Die mangelnde Eignung eines Betreuers ist hierbei ein vom Gesetz besonders hervorgehobener wichtiger Grund für die Entlassung, § 1908b I 1 Var. 1 BGB. Die Eignung bezieht sich auf das Anforderungsprofil des § 1897 I BGB (BayObLG, FamRZ 1998, 1183 (1184)). Es genügt jeder Grund, der den Betreuer nicht (mehr) als geeignet erscheinen lässt, die Angelegenheiten des Betreuten in dem vorgesehenen Aufgabenkreis zu besorgen (BayObLG, FamRZ 1996, 509 (510); FamRZ 2005, 750 (750)). Mangelnde Eignung resultiert aus den physischen oder psychischen Eigenschaften oder aus den Verhältnissen des Betreuers (BayObLG, FamRZ 2000, 514 (514); FamRZ 2001, 935 (936); FamRZ 2003, 784 (785)). Eine bloß abstrakte Möglichkeit reicht nicht aus, vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte für die Ungeeignetheit des bisherigen Betreuers existieren. Außerdem ist stets zu prüfen, ob die mit dem Betreuerwechsel verbundenen Nachteile nicht schwerer wiegen als die Gefahren bei Fortführung des Amtes (BayObLG, FamRZ 2005, 390 (390); FamRZ 2005, 654 (654)).

Ausgehend von diesen Kriterien ist der Beschwerdeführer nach Dafürhalten der Kammer nicht ungeeignet im Rechtssinne.

a)

Soweit sich die Entlassung auf die Besuchsfrequenz des Berufsbetreuers stützt, kann dies seine Entlassung im hier zu entscheidenden Einzelfall nicht tragen.

Die Kammer teilt die menschlich verständliche und sozialetisch nachvollziehbare Ansicht des Amtsgerichts Schwabach zur grundsätzlichen Notwendigkeit persönlicher Kontakte zwischen Betroffenen und (Berufs-)Betreuer.

Indes findet die wünschenswerte konkrete Festlegung von Besuchshäufigkeiten im Gesetz keinen Rückhalt. Daher ist die Anzahl der Besuche bei der Betroffenen im konkreten Fall nicht zu beanstanden. Weder aus dem Wortlaut der §§ 1908b I 2, 1908i I, 1840 I 2 BGB noch aus deren Zweck ergibt sich eine konkrete Besuchshäufigkeit.

aa)

Dem Wortlaut nach ist der „erforderliche“ persönliche Kontakt mit dem Betroffenen zu halten. Eine Besuchsanzahl ist nicht im Gesetzestext enthalten. Die Forderung des Betreuungsgerichts, es müsse monatlich ein Besuch stattfinden, findet daher im Wortlaut keine Stütze.

bb)

Ebenso wenig lassen sich für diese Forderung systematische Erwägungen anführen. § 1908i I BGB verweist zwar auf §§ 1837 II 2 sowie 1840 I 2 BGB. Dort ist ebenso vom „erforderlichen persönlichen Kontakt“ die Rede. Auf die für die Vormundschaft geltende Regelung des § 1793 Ia BGB (wonach der Vormund den Mündel "in der Regel" einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufzusuchen hat, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände geboten) verweist § 1908i I BGB jedoch gerade nicht (LG Hamburg, Beschluss vom 30.06.2011, Az.: 301 T 559/07 - juris Rn. 53). Offensichtlich sollte für die rechtliche Betreuung kein konkreter Besuchsbedarf normiert werden. Darüber hinaus erlaubt auch § 1793 Ia BGB eine geringere Frequenz als monatliche Besuche, die nur „in der Regel“ zu fordern sind.

cc)

Auch dem Sinn und Zweck der Betreuungsvorschriften kann keine Anzahl der Besuche entnommen werden. Sinn des persönlichen Kontakts ist es, den Betreuer über den Zustand des Betroffenen und dessen Bedürfnisse sowie Wünsche (vgl. hierzu auch § 1901 BGB) zu informieren und ihm die Möglichkeit zu geben, die Angelegenheiten des Betroffenen in dessen Sinne zu erledigen. Durch die Korrespondenz mit dem Betroffenen soll seinem Selbstbestimmungsrecht Ausdruck verliehen und ein Miteinander der Beteiligten gefördert werden. Eine ständige Besuchspraxis ist indes für die Rückkopplung der Betreuung an die Wünsche und Erfordernisse eines Betroffenen nicht zwingend erforderlich, solange und soweit der Betreuer auf anderem Weg von der Situation des Betroffenen ausreichende Informationen erhält und seine Handlungen hieran orientieren kann.

dd)

Auch der Wille des Gesetzgebers spricht gegen die Forderung des Betreuungsgerichts, monatlich mindestens einmal einen Betroffenen zu besuchen. Zwar sieht die Gesetzesbegründung – wie auch die Kammer und das Amtsgericht – den persönlichen Kontakt als Hauptmerkmal der persönlichen Betreuung an. Indes lassen sich ihr keine Ausführungen entnehmen, die die Rechtsansicht des Betreuungsgerichts in dieser Ausnahmslosigkeit stützen. So werde sich das notwendige Maß der persönlichen Betreuung nicht nur im Verlauf der Betreuung vielfach ändern, sondern auch von Fall zu Fall unterschiedlich sein (BT-Drs. 11/4528, S. 68). Der Gesetzgeber orientiert also die Häufigkeit der persönlichen Besuche an den konkreten Bedürfnissen und dem Umfang der Betreuung im Einzelfall.

ee)

Hiervon ausgehend ist die Besuchshäufigkeit von ca. einmal im Quartal im hier zu entscheidenden Verfahren ausreichend. Der Berufsbetreuer wird durch das Heim informiert und erhält so die notwendige Kenntnis vom Zustand und den Bedürfnissen der Betroffenen. Der Berufsbetreuer organisierte für die weitere persönliche Kontaktaufnahme und –pflege mit der Betroffenen einen Besuchsdienst der Diakonie. Es ist ihm so möglich, seine Kontrollfunktion gegenüber dem Heim wahrzunehmen und für die Betroffene zu sorgen.

Auch dass die Betroffene zu einer sinnvollen Kommunikation nur noch schwer in der Lage ist und in einem Heim betreut wird, kann nach Ansicht der Kammer nicht unbeachtet bleiben (ebenso die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 11/4528, S. 68). Persönlicher Handlungsbedarf besteht im Falle der Heimunterbringung in weniger umfangreichen Maße, als bei Betroffenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Heimen haben. Dass eine ständige Kommunikation mit Betroffenen – gerade im Falle der Demenzerkrankung – wünschenswert ist, verkennt die Kammer nicht. Da jedoch die **rechtliche** Betreuung im Vordergrund steht, ist dies Berufsbetreuern nicht in jedem Fall uneingeschränkt zuzumuten.

Andernfalls entstünde auch ein Wertungswiderspruch zu den – pauschalieren – Vergütungssätzen des VBVG. Für Betroffene, die in einem Heim leben, werden dem Berufsbetreuer pauschal weniger Stunden zugesprochen, als für Betroffene außerhalb von Heimen, vgl. § 5 VBVG. Hiermit verträgt es sich letztlich nicht, wenn das Amtsgericht Schwabach gerade in Fällen, in denen heimuntergebrachte Betroffene zu einer Kommunikation kaum in der Lage sind, eine erhöhte Besuchsfrequenz fordert. Betroffene in Heimen sind einer engmaschigeren Überwachung unterworfen, als zu Hause lebende. Hiervon geht augenscheinlich auch der Gesetzgeber bei der Pauschalierung des Stundenaufwandes aus. So geht im Übrigen auch § 1897 I BGB von einer rechtlichen

Betreuung aus. Die persönliche Betreuung wird nur im zur Besorgung der Rechtsangelegenheiten erforderlichen Umfang gefordert (BeckOK-Müller, BGB, Kommentar, Stand 1.8.2012, § 1897 Rn. 7; Bienwald/Sonnenfeld/Hoffmann, Betreuungsrecht, 5. Auflage 2011, § 1897 BGB Rn. 128).

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Betroffene pflegerisch oder in anderen Bereichen nicht adäquat versorgt wird. Dies wurde von den Verfahrensbevollmächtigten weder vorgetragen noch ergibt es sich aus den gerichtlichen Ermittlungen. Der Berufsbetreuer ist daher hier nicht gehalten, häufigere Kontrollen im Heim durchzuführen. Die Pflegedienstleitung gab in der Anhörung vor dem Amtsgericht Schwabach am 13.06.2012 an, die Zusammenarbeit mit dem Beschwerdeführer gestalte sich positiv. Dass es in der Vergangenheit zu Reibungsverlusten gekommen sei, habe mehr am damaligen Versicherungsstatus der Betroffenen gelegen, als am Berufsbetreuer. Weshalb es eines Betreuerwechsels bedürfe, wisse die Pflegedienstleiterin nicht. In ähnlicher Richtung äußerte sich das angehörte Pflegepersonal.

ff)

Da sich die Besuchshäufigkeit stets nur im Einzelfall ermitteln lässt und von den individuellen Erfordernissen jeder einzelnen Betreuung abhängt, hat die Kammer Zweifel an der rechtlichen Tragfähigkeit der Aussagen des Betreuungsgerichts zur generellen Ungeeignetheit von Betreuern, die in ihrem Aufgabenkreis Weisungen erhalten müssen.

Die Möglichkeit entsprechender Aufsichtsmaßnahmen gibt das Gesetz vor, §§ 1908i I, 1837 BGB. Generell keine Weisungen als Aufsichtsmittel gegenüber (Berufs-)Betreuern zu verwenden und sie stattdessen zu entlassen, mag im Einzelfall gerechtfertigt sein. Der Automatismus, von dem das Betreuungsgericht ausgeht, dürfte indes Wortlaut und Sinn des Gesetzes nicht vollständig entsprechen. Die Frage der Eignung eines Berufsbetreuers setzt nicht nur eine Bewertung der Gründe voraus, die für die Ungeeignetheit sprechen, sondern auch eine Abwägung mit dem Wohl der Betroffenen, ob nicht die mit dem Betreuerwechsel verbundenen Nachteile schwerer wiegen, als das Belassen des Berufsbetreuers.

Zudem gibt § 1837 II 2 BGB dem Betreuungsgericht gerade dafür Aufsichtsmaßnahmen an die Hand, dass der erforderliche Kontakt zwischen Betroffenen und Betreuer nicht gehalten wird. Mit einer sofortigen Entlassung lässt sich diese Regelung nicht in Einklang bringen.

gg)

Dass das Institut der Berufsbetreuung zu gewissen Defiziten im persönlichen Bereich führen

kann, stellt die Kammer nicht in Abrede. Es ist insoweit mehr als nachvollziehbar, dass das Amtsgericht versucht, dem entgegen zu wirken. Gleichwohl wäre es nach Ansicht der Kammer Aufgabe des Gesetzgebers korrigierend einzuschreiten, ggf. auch durch korrespondierende Änderungen der Vergütungsgesetze (vgl. In diese Richtung ebenso BeckOK-Müller, BGB, Kommentar, Stand 1.8.2012, § 1897 Rn. 4 a.E.).

b)

Auch die Verwaltung der im Eigentum der Betroffenen stehenden Immobilie lässt keine generellen Zweifel an der Ungeeignetheit des Berufsbetreuers für die Zukunft aufkommen.

Der Berufsbetreuer wurde mit Beschluss vom 18.10.2010 (Bl. 18 d.A.) als solcher für die Betroffene bestellt. Ihm oblag zum damaligen Zeitpunkt zwar der Aufgabenkreis der Aufenthaltsbestimmung, nicht jedoch die Wohnungsangelegenheiten. Erst durch Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 12.11.2010 (Bl. 31 d.A.) wurde dem Berufsbetreuer auch die Vermögenssorge übertragen, der Aufgabenkreis der Wohnungsangelegenheiten sogar erst am 25.12.2010 (Bl. 60 d.A.).

aa)

Effektiv konnte sich der Berufsbetreuer mithin erst ab Mitte November um das Anwesen der Betroffenen kümmern. Zu diesem Zeitpunkt war bereits einmal in das Anwesen eingebrochen worden, mutmaßlich vor dem 1.11.2010, da die Cousine [REDACTED] am 1.11.2010 am Anwesen eine offene Terrassentür entdeckte und die Polizei alarmierte. Am 7.12.2010 wurde das Anwesen durch den Betreuer mit der Cousine der Betroffenen in Augenschein genommen, danach stiegen erneut Unbekannte am 10.12.2010 sowie 31.12.2010 in das Anwesen ein. Danach sind keine Meldungen über Einbrüche mehr in den Akten verzeichnet. Diesen tatsächlichen Geschehensablauf stellte der Berufsbetreuer nicht in Abrede.

Die Kammer hat keinen Grund an den Angaben des Berufsbetreuers zu zweifeln, er habe ca. alle 4-6 Wochen die Immobilie der Betroffenen aufgesucht um nach dem Rechten zu sehen. Auch dass er ein Gespräch mit der Einbruchprävention der Nürnberger Polizei führte, erscheint plausibel. In diesem Zusammenhang ist nachvollziehbar, dass ein – offensichtlich – unbewohntes Haus in Ortsrandlage, dessen zudem leicht zu öffnende Terrassentür vor Einblicken Dritter und der Nachbarn geschützt ist, leicht Angriffsziel von Einbrechern oder anderen Personen werden kann, die sich Zutritt verschaffen wollen. Dies wurde dem Berufsbetreuer von der Nürnberger Polizei bestätigt, die ebenfalls der Meinung war, eine durchgreifende Sicherung der Immobilie vor Angrif-

fen von Außen gestalte sich aufgrund der Lage und derzeitigen Unbewohntheit schwierig.

Nachdem nunmehr jedoch Couches und andere Möbelstücke zum Verschließen der Tür genutzt werden, ist auch den Angaben der Verfahrensbevollmächtigten der Betroffenen nach kein weiterer Einbruchversuch erfolgt. Offenkundig lassen sich Dritte von dieser Maßnahme am Einsteigen hindern, was deren Effektivität nahelegt. Untätigkeit kann man dem Berufsbetreuer insoweit nicht vorwerfen. Der Berufsbetreuer setzte sich mit der einbruchssichernden Sanierung der Terrassentür und -fensteranlage auseinander und befand diese im derzeitigen Stadium für zu teuer und aufwändig, da noch nicht absehbar sei, was mit der Immobilie insgesamt geschehen solle. Er erklärte sich ausdrücklich bereit, auf Weisung des Betreuungsgerichts die Maßnahmen durchführen zu lassen.

Das Betreuungsgericht indes nutzte keine der Aufsichts- und Anleitungsmöglichkeiten, die das Gesetz bietet, um den Berufsbetreuer zu einem bestimmten Handeln zu animieren. Die Meinung des Betreuers, er halte eine Sanierung der Terrassentür und deren bodentiefe Fenster für derzeit unverhältnismäßig, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Sowohl der Betreuer als auch die Cousine der Beschwerdeführerin gaben an, im Haus keine Gegenstände von besonderem Wert mehr gefunden zu haben. Auch sei das Haus bereits vor der Bestellung des Berufsbetreuers von Dritten verwüstet worden. Angesichts dieser – vergleichsweise geringen – weiteren Gefahren für die Substanz des Gebäudes war es nicht ermessensfehlerhaft, eine kostenintensive Investition zurückzustellen, bis über das Schicksal der Gesamtimmobilie entschieden werden würde. Zumal der Betreuer sich nicht weigerte, die Maßnahmen durchführen zu lassen und seine bis dato durchgeführten Sicherungshandlungen Erfolg zu versprechen schienen.

bb)

Auch die Verwaltung der Immobilie an sich ist derzeit als ausreichend zu betrachten.

Der Berufsbetreuer hat sich – entgegen dem Vorbringen der Verfahrensbevollmächtigten der Betroffenen – eingehend damit auseinandergesetzt, in welcher Form eine Nutzung der Immobilie zum Wohle der Betroffenen möglich und sinnvoll erscheint. Er sieht insoweit drei Alternativen (vgl. Bl. 146ff. d.A.): Ein weiterer Leerstand des Hauses, wobei einmalige Einlagerungskosten für das noch vorhandene Inventar in Höhe von ca. 5.000 € sowie monatliche Lagerkosten von ca. 200 € entstünden. Für eine Vermietung müsse ein erheblicher Betrag, ca. 25.000 €, investiert werden, dafür könnte die Betroffene Mieteinnahmen, die entsprechend versteuert werden müssten, erhalten. Sie müsste aber die Erhaltungskosten der Immobilie weiter bestreiten. Ein Verkauf

würde sich steuerlich günstig auswirken, auch seien derzeit hohe Preise für Immobilien erzielbar. Da der Betreuer aber eine möglichst weite Streuung der Vermögenswerte der Betroffenen anstrebe, stehe er dem unüberlegten Verkauf kritisch gegenüber. Angesichts des eingereichten Lichtbildes der verrosteten Heizungs Brennkammer und den Angaben der Verfahrensbevollmächtigten der Betroffenen zum derzeitigen Zustand der Immobilie ist nachvollziehbar, dass ein nicht unerheblicher Investitionsaufwand erforderlich sein dürfte, um das Haus in einen bewohnbaren, vermietbaren und v.a. veräußerbaren Zustand zu versetzen.

Gegen die Überlegungen des Betreuers ist daher nichts einzuwenden. In der Tat bedeutete auch ein Verkauf der Immobilie, dass sich wertmindernde Faktoren wie beispielsweise die nicht mehr voll funktionsfähige Heizungsanlage und auch die veralteten Fenster auswirken würden. Gleichzeitig ist eine Immobilie grundsätzlich wertstabiler als andere Anlageformen. Letztlich ist auch der Wunsch der Betroffenen nicht zu übergehen, andere Personen nicht gerne in ihrem Haus zu sehen (Bl. 156 d.A.).

Auch insoweit kann man dem Betreuer keine Untätigkeit vorwerfen. Im Schreiben vom 5.7.2012 erklärte er, zunächst den Wert der Immobilie gutachterlich schätzen zu lassen und bat um Mitteilung des Betreuungsgerichts, ob hiermit Einverständnis bestehe. Eine Rückmeldung an den Berufsbetreuer diesbezüglich ist den Akten indes nicht zu entnehmen. Wenn dem Betreuer eine mangelnde Kooperation und Mitarbeit vorgeworfen, und dies zur Grundlage der Entlassung gemacht wird, kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass auch das Betreuungsgericht keine erhöhte Kooperationsbereitschaft gezeigt hat. Dies wiegt umso schwerer, als der Betreuer mehrfach ausdrücklich um Rückmeldung gebeten hatte, vgl. § 1837 I BGB (vgl. Jürgens, Betreuungsrecht, 4. Auflage 2010, § 1837 Rn. 8: **Beratungsanspruch** des Betreuers gerade bei schwierigen Fragen).

Die Entlassung des Berufsbetreuers ohne Inanspruchnahme von Aufsichtsmitteln war daher jedenfalls unverhältnismäßig.

c)

Gleiches gilt schließlich für die Entlassung aufgrund der verzögerten Einreichung von Berichten und Belegen für das Jahr 2011.

Zwar musste der Betreuer mehrfach angemahnt werden, die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen (§§ 1908i I, 1840ff. BGB). Gleichwohl ließ er sich durch die Ordnungsgeldandrohung zu einem regelgerechten Verhalten animieren und legte die geforderten Unterlagen – zum überwiegenden

Teil – vor. Ein Ordnungsgeldbeschluss musste nicht ergehen. Die Aufsichtsmaßnahmen des Amtsgerichts hatten mithin Erfolg und relativierten die Nachlässigkeiten des Berufsbetreuers. Diesbezüglich sei auch auf die Angaben der Betreuungsstelle hingewiesen, die für eine gewisse Arbeitsbelastung des Berufsbetreuers sprechen. Es wäre im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung vorliegend angebracht gewesen, das Gespräch mit dem Betreuer und der Betreuungsstelle zu suchen, um abzuklären, ob und in welcher Form der Betreuer ggf. Unterstützung benötigt. Ihn indes – was ohne Zweifel die einfachere Variante darstellte – zu entlassen, ist – noch – nicht gerechtfertigt gewesen, gerade vor dem Hintergrund, der auch im einstweiligen Aussetzungsbeschluss der Kammer dargestellt wurde: Der Betroffenen soll möglichst ein häufiger Wechsel ihrer Bezugspersonen erspart werden, damit Kontinuität und Ruhe in ihr Leben einkehren kann.

Ergänzend weist die Kammer jedoch darauf hin, dass bei weiteren Verfehlungen und Verzögerungen in der Bearbeitung der Betreuerpflichten durchaus eine Entlassung in Betracht kommen kann. Wiederholte Nachlässigkeiten, gerade im vermögensrechtlichen Bereich, vermögen eine Entlassung grundsätzlich zu rechtfertigen. Der Berufsbetreuer ist durch diese Beschwerdeentscheidung nicht vor zukünftigen Maßnahmen des Betreuungsgerichts gestützt. Bei diesen können auch in Zusammenschau mit dem bisherigen Verhalten des Berufsbetreuers ggf. Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Entlassung ausgesprochen werden.

Der Kammer erscheint es wichtig festzuhalten, dass dem Berufsbetreuer durch diese Endentscheidung kein „Freifahrtschein“ erteilt wird. Sollte sich die schleppende Bearbeitung betreuungsgerichtlicher Anfragen und Anordnungen trotz aufsichtsrechtlicher Maßnahmen weiter fortsetzen, so sieht auch die Kammer kaum eine andere Möglichkeit, als den Berufsbetreuer zu entlassen.

d)

Auch in Gesamtschau der durch das Amtsgericht vorgebrachten Argumente ist eine sofortige Entlassung des Berufsbetreuers noch nicht gerechtfertigt und verhältnismäßig. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass – mit Ausnahme der verzögerten Einreichung von Rechenschaftsberichten – keinerlei mildere Maßnahmen versucht worden sind. Wenn ein Berufsbetreuer ausdrücklich um Anleitung bzw. Rückmeldung seitens des Betreuungsgerichts bittet und die möglichen Handlungsalternativen konkret mit Vor- und Nachteilen benennt, darf er davon ausgehen, dass ihm eine entsprechende Hilfestellung erteilt wird. Dies ist indes durch das Betreuungsgericht nicht erfolgt, weshalb noch weitere, weniger einschneidende Maßnahmen als eine Entlassung, gegeben sind.

Zudem gab die Betroffene in ihrer persönlichen Anhörung vor dem Amtsgericht nicht ausdrücklich und unmissverständlich zu verstehen, sie wolle eine Abberufung ihres bisherigen Berufsbetreuers. Vielmehr beweist ihre Aussage eine gewisse Ambivalenz. Diese Angaben zur Begründung eines Betreuerwechsel zu machen, erscheint zumindest problematisch. Auch stellten die Verfahrensbevollmächtigten der Betroffenen klar, dass der Wunsch nach einem neuen Berufsbetreuer von ihnen stamme, nicht hingegen dem unbeeinflussten Willen der Betroffenen entspringe.

e)

Die Kammer hat von einer Anhörung der Betroffenen abgesehen, da diese bereits im ersten Rechtszug angehört wurde und im Hinblick auf die Kürze der inzwischen verstrichenen Zeit und die Erkrankung der Betroffenen von der erneuten Vornahme einer Anhörung keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind, § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG.

f)

Nach alledem war der Beschwerde stattzugeben und der Beschluss des Amtsgerichts aufzuheben.

3.

Die Entscheidung zur sofortigen Wirksamkeit fußt auf § 287 II FamFG. Die Festsetzung des Beschwerdewerts folgt aus §§ 31, 30 III, II KostO.

Die einstweilige Anordnung der Kammer vom 24.09.2012 tritt mit Wirksamkeit dieser Entscheidung von selbst außer Kraft, § 56 I 1 FamFG.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind (§ 70 Abs. 2 FamFG). Es war vorliegend keine Rechtsfrage i. S. d. § 70 Abs. 2 Nr. 1 FamFG zu entscheiden, die das Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung des Rechts deshalb berührt, weil sie sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann (BGH, NJW 2003, 1943) oder für die beteiligten Verkehrskreise von entsprechendem Gewicht ist (BGH, NJW 2003, 3765). Auch zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (vgl. hierzu Bumiller/Harders, FamFG, 10. Auflage 2011, § 70 Rn. 15) war die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen (vgl. BGH, BGH, FamRZ 2011, 632).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Holthaus  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Dr. Grunewald  
Richterin  
am Landgericht

Bauer  
Richter



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Nürnberg, 20.11.2012

Meyer, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle